

Vorzustand, Elektrotherapie und Kausalität

CaseTex Nr.: 5197 Fundort : U 222/04

Instanz: 30.11.2004

Auch für mögliche Schädigungen durch die Art der Heilbehandlung - hier Elektrotherapie mit massiven Auswirkungen bei einem früher durch Elektroschock gefolterten invaliden Iraker - ist der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang vorausgesetzt. Hier ist die allgemeine Adäquanzformel anzuwenden.

Sachverhalt:

Ein 30-jähriger Iraker - mit 5-jährig an Kinderlähmung in seinen Heimatland erkrankt und seit diesem Zeitpunkt an einer Lähmung des rechten Beines leidend - , ist in der Schweiz als Chauffeur tätig und stürzt beim Einsteigen in sein Fahrzeug. Neben den untergeordneten Folgen dieses Stolpersturzes stellt sich eine psychische Überlagerung ein (gemischt dissoziative Störung im Rahmen einer retraumatischen chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nach schweren psychischen Traumatisierungen im Herkunftsland (ICD-10 F44.7, F43.1)) ein. Die Suva stellt 18 Monate nach dem Unfallereignis die Leistungen mit der Begründung ein, die noch geklagten Beschwerden seien organisch nicht mehr als Folge des Unfalles erklärbar; es fehle an der adäquaten Kausalität.

Erwägungen:

Schädigung als Folge der Heilbehandlung ?

Gemäss UVG 6/3 und UVVF 10 hat der Unfallversicherer Leistungen auch für Körperschädigungen zu erbringen, die der Versicherte durch angeordnete oder notwendige medizinische Heil- und Abklärungsuntersuchungen erleidet. Dabei ist weder ein Behandlungsfehler vorausgesetzt, noch muss der Unfallbegriff erfüllt, ein Kunstfehler oder auch nur objektiv eine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht gegeben sein. " Der Unfallversicherer hat aber nur für Schädigungen aufzukommen, die in einem natürlichen und adäquat kausalen Zusammenhang mit den durch den versicherten Unfall erfolgten Heilbehandlungen und medizinischen Abklärungsuntersuchungen stehen (BGE 128 V 172 ...) ".

Beweislast bei anspruchsaufhebenden Tatsachen

Die Regel, dass die Beweislast für anspruchsaufhebende Tatfragen beim Versicherer liegt, greift erst dann, wenn es sich im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes als unmöglich erweist, auf Grund der Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der überwiegend wahrscheinlich der Wahrheit entspricht. Der Unfallversicherer muss dabei nicht den negativen Beweis erbringen, dass kein Gesundheitsschaden mehr vorliegt oder der Vt bei voller Gesundheit ist; er muss nur beweisen, dass der Unfall seine kausale Ursache für den Gesundheitsschaden verloren hat (EVG 04.10.2004 , U 159/04 und EVG 31.08.2001, /U 285/00).

Adäquater Kausalzusammenhang (einerseits Unfall-psychisches Leiden, andererseits Elektrotherapie als Heilbehandlung und psychisches Leiden)

Der **natürliche Kausalzusammenhang** zwischen dem psychischen Leiden und dem Unfall bzw. der Heilbehandlung ist ausgewiesen. Dies allein genügt nicht.

Die **adäquate Kausalität** zwischen **Stolpersturz** und dem psychischen Gesundheitsschaden ist " ohne weiteres zu verneinen ", da es sich um einen leichten oder banalen Unfall handelte.

Die **Adäquanz** des Kausalzusammenhangs zwischen der im Rahmen der Heilbehandlung eingesetzten **Elektrotherapie** und dem sich daraus ergebenden psychischen Gesundheitsschaden ist dagegen nicht auch nach den von der Rechtsprechung mit Bezug auf psychogene Unfallfolgen entwickelten Kriterien, sondern aufgrund der allgemeinen Adäquanzformel zu beurteilen (EVG 10.05.2004, U 108/03 und 129 V 184). " Die Adäquanz wäre somit zu bejahen, wenn die gewählte Behandlungsart nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet wäre, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint ... Auch wenn für die Beurteilung der Adäquanz im Zusammenhang mit psychischen Schädigungen kein strenger Massstab angelegt werden darf, sondern von einer weiten Bandbreite von Versicherten auszugehen ist (BGE 125 V 463 Erw. 5c; 115 V 135 Erw. 4b), kann im vorliegenden Fall nicht gesagt werden, die angewandte, anerkannte Elektrotherapie sei generell geeignet gewesen, zu einer dissoziativen Dekompensation zu führen. Selbst wenn es noch vorstellbar erscheinen mag, dass ein Betroffener einen Bezug zwischen einer als Folter erfahrenen Elektroschockbehandlung einerseits und einer Elektrotherapie andererseits herstellt, erscheint die massive psychische Reaktion im vorliegenden Fall dennoch nicht als durch die Anwendung der Elektrotherapie massgeblich begünstigt. Das Erleben einer Behandlung ist in hohem Masse durch das Umfeld und die Intentionen des Arztes bestimmt; eine Foldersituation ist nun aber weit von einer therapeutischen Situation entfernt, so dass auch beim Einsatz ähnlicher Instrumente in einer Therapie keine einer Foldersituation vergleichbare Situation geschaffen wird, welche geeignet erscheint, eine psychische Reaktion hervorzurufen. Diese Überlegungen führen zum Ergebnis, dass der Heilbehandlung für die Entstehung der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit keine massgebende Bedeutung zukommt. Dem entspricht, dass erst nach einigen Elektrotherapiesitzungen eine Reaktion eingetreten ist ...".

Die Adäquanz zwischen dem versicherten Ereignis und der psychogenen Störung ist zu verneinen.

*Unfallversicherung, Kausalität, Adäquanz, Zurechnung, psychische Überlagerung, Vorzustand, Kürzung, Invalidität, Bemessung, Invaliditätsgrad, unfallfremder Faktor
UVG 18, UVG 36*